

Revision – Was tun?

Die Behörde ist verpflichtet, bei den zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen ermächtigten Stellen unangekündigt Revisionen durchzuführen. Diese dienen der Qualitätssicherung und damit auch dem Schutz all jener Werkstätten, die bemüht sind, den hohen Anforderungen dieser hoheitlichen Tätigkeit gerecht zu werden. Sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes der NÖ Landesregierung auch Ihren Betrieb aufsuchen, um eine Revision durchzuführen, besteht daher kein Grund zur Beunruhigung. Dieses Informationsblatt hilft Ihnen dabei, sich auf eine solche behördliche Überprüfung vorzubereiten.

1.) Wie können Sie sich auf eine Revision einstellen?

Folgenden Unterlagen, Dokument etc. werden bei der Revision benötigt:

- Ermächtigungsbescheid(e)
- Bildungspässe des anwesenden geeigneten Personals
- Führerscheine des anwesenden geeigneten Personals
- Begutachtungsplaketten (inkl. unbrauchbare bzw. verlochete Plaketten)
- soweit vorgesehen Prüfbücher bzw. Eichnachweise der technischen Geräte und Einrichtungen
- aktueller Mängelkatalog

Darauf wird bei der Revision besonders Wert gelegt:

- Einhaltung des Umfangs der Ermächtigung und der im Bescheid enthaltenen Auflagen und Befristungen
- ordnungsgemäße (verschlossene) Verwahrung von Begutachtungsplaketten und Begutachtungsstellenstempel
- geordnete, nachvollziehbare und vollständige Ablage (z.B.: eindeutige Zuordnung der Messstreifen/Ausdrucke zu den Gutachten in elektronischer oder in Papierform)
- vollständige und nachvollziehbare Gutachten (z.B.: Bremsenprüfung)
- tatsächlich durchgeführte, umfassende und vollständige Befundung des Fahrzeugs und zeitnahe Abschluss des Gutachtens (unmittelbar im Anschluss an die Begutachtung)
- wiederkehrende Begutachtungen nur durch von der Behörde zur Kenntnis genommenes Personal mit entsprechenden Schulungen
- fundiertes Fachwissen des geeigneten Personals (Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, historische Fahrzeuge etc. erfordern spezielle Kenntnisse)

- Vorhandensein, Funktionsfähigkeit und Übereinstimmen der technischen Einrichtungen und Geräte mit den aktuellen Anforderungen der Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung – PBStV
- Durchführung bzw. Veranlassung der erforderlichen Überprüfungen, Wartungen und Eichungen der Einrichtungen und Geräte und nachvollziehbare Einträge in den Prüfbüchern
- angemessen saubere und frei zugängliche Prüfplätze, Einrichtungen und Geräte
- Einhaltung behördlicher Anordnungen

2.) Was können Sie zum reibungslosen Ablauf der Revision beitragen?

- Bereithalten der erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 1.)
- respektvoller und höflicher Umgang miteinander
- Kooperation mit den Revisionsorganen
- nach Möglichkeit Beibehaltung des normalen Arbeitsablaufs in der Werkstätte (Durchführung von geplanten wiederkehrenden Begutachtungen auch während der Revision)

3.) Ablauf einer Revision

Es können jederzeit Revisionen durchgeführt werden. Die Ermächtigungsinhaberin bzw. der Ermächtigungsinhaber muss nicht persönlich vor Ort sein, sondern kann auch von einer zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Person oder von einer anderen Person seines Vertrauens vertreten werden.

Die Revisionen werden von zwei Revisionsorganen der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt, die sich ausweisen. Dabei wird auf die Besonderheiten des jeweiligen Betriebs eingegangen. Überprüft werden vor allem die Einhaltung formaler Vorschriften (z.B.: Einhaltung des Umfangs der Ermächtigung), die Verwahrung der Begutachtungsplaketten und des Begutachtungsstellenstempels, die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten, die technischen Einrichtungen und Geräte sowie die verwendete Version des Begutachtungsprogramms. Gegebenenfalls können bereits begutachtete Fahrzeuge vor Ort gemeinsam durch die geeignete Person und die Revisionsorgane nachgeprüft werden. Das Ergebnis der Revision wird vor Ort mit der oder dem Vertretungsbefugten besprochen. Da nach der Revision aufgrund vorhandener Datensätze statistische Auswertungen erfolgen können, ist das Ergebnis dieser Besprechung nicht abschließend. Das Revisionsgutachten wird der Abteilung Verkehrsrecht weitergeleitet. Diese übermittelt es in der Folge der ermächtigten Stelle zur Kenntnis und Stellungnahme.

Bitte bedenken Sie:

- Eine Revision braucht Zeit – nehmen Sie sich diese! Im Gespräch können Sie Ihren Standpunkt darlegen und etwaige Missverständnisse aus dem Weg räumen.
- Eine Revision wird aufgrund eines gesetzlichen Auftrags durchgeführt, auch wenn sie Ihnen zu diesem Zeitpunkt vielleicht gerade ungelegen kommt. Die Revisionsorgane sind Amtsorgane der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung. Sie nehmen bei der Revision in Ihrem Betrieb einen Befund auf und erstellen danach ein Gutachten (Sachverständigentätigkeit). Die Entscheidung über etwaiges Fehlverhalten wird jedoch von den Juristinnen und Juristen der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung getroffen (Behördentätigkeit). Gegen die von der Behörde erlassenen Bescheide steht Ihnen die Erhebung eines Rechtsmittels offen.
- Die wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen stellt eine hoheitliche Tätigkeit dar, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen gewährleisten soll. Arbeiten Sie dementsprechend sorgfältig und korrekt und sehen Sie Revisionen als Möglichkeit, die Qualität Ihrer Arbeiten noch zu verbessern und wichtiges Feedback zu erhalten. Revisionen geben Ihnen die Gelegenheit, Ihren Betrieb weiterzuentwickeln.

Amt der NÖ Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Verkehrsrecht

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Tel.: 02742 9005 13916

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at

Fax: 02742 9005 13710